

Antrag auf Gestattung

Antragstellende Person

Name, Vorname	Anschrift
Telefon, E-Mail	Anlass
Örtliche Lage (Adresse, Gebäude/ Fläche...)	

Angaben der antragstellenden Person

Antrag auf Gestattung zum Betrieb einer Schank- und/ oder Speisewirtschaft auf Widerruf für folgenden Zeitraum:							
Am	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Datum					Uhrzeit	:	Uhr bis : Uhr
Am	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Datum					Uhrzeit	:	Uhr bis : Uhr
Am	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Datum					Uhrzeit	:	Uhr bis : Uhr
Betriebsart	Schank- und Speisewirtschaft Schankwirtschaft						

Antrag auf Verlängerung der Sperrzeit nach §§ 11, 12 GastVO:							
Am	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Datum					Uhrzeit	:	Uhr bis : Uhr
Am	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Datum					Uhrzeit	:	Uhr bis : Uhr

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den hier aufgeführten gesetzlichen Regelungen einverstanden und bestätigen Ihre Angaben:

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person - (nicht nötig, wenn Antrag digital ausgefüllt und eingereicht wird)

Anlage – Gaststättengesetz (GastG) und Gaststättenverordnung (GastVO)

Antrag auf Gestattung
gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

- Nach § 12 Abs. 1 und 3 GastG kann aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes vorübergehend auf Widerruf gestattet werden, dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.
- Die Gestattung wird bis zu vier Tage erteilt. (§ 1 Abs. 2 GastVO)
- Der Antrag auf Erteilung einer Gestattung ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich zu stellen. (§ 3 Abs. 1 GastVO)
- Die zuständige Person muss an der jeweiligen Veranstaltung vor Ort sein

Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit
gem. § 9 Gaststättenverordnung (GastVO)

- Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 3.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und Sonntag beginnt sie um 5.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.
- In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben. In der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Spielhallen.

Wichtiger Hinweis:

Die allgemeine Nachtruhe beginnt unabhängig vom Beginn der Sperrzeit um 22.00 Uhr.

Fenster und Türen von Veranstaltungsräumen, in denen musiziert wird, sind ab 22.00 Uhr zu schließen.

Nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit ist der Inhaber der Gestattung.

Allgemeines:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Mitteilungsverordnung sind Behörden dazu verpflichtet, zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz an die Finanzbehörden mitzuteilen. Dies erfolgt nach Maßgabe des § 8 Mitteilungsverordnung. Sie werden hiermit auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hingewiesen.